Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7285

30. 05. 90

Sachgebiet 74

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 11/4320, 11/7218 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 11/7218 – wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 erhält § 34 folgende Fassung:

„§ 34
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung in Teil I Abschnitt A, B, C Nr. 1710, D oder E der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannte Waren oder Unterlagen zur Fertigung dieser Waren ausführt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer außer in den Fällen des Absatzes 1 eine in § 33 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder
3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt oder

2. durch eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe."

Bonn, den 29. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Durch die Herausnahme der Strafbarkeitsvoraussetzungen „Gefährdung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland" aus Absatz 1 soll erreicht werden, daß es in diesen gravierenden Fällen nicht dem Einfluß der Bundesregierung überlassen bleiben darf, ob Täter bestraft werden können oder nicht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333